
Datum: 04.03.2003
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 1. Strafsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 1 Ws 63/03
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2003:0304.1WS63.03.00

Vorinstanz: Landgericht Dortmund, KLS 190 Js 441/01 14 (VI) St 1/02

Tenor:

Der Tenor des Urteils des Landgerichts Dortmund vom 5. Juni 2002 wird wie folgt ergänzt:

„Die Angeklagten haben auch die der Nebenklägerin entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen“.

Gründe:

- | | |
|--|---|
| Die VI. große Strafkammer des Landgerichts Dortmund hat die Verurteilten am | 1 |
| 5. Juni 2002 wegen Verabredung einer Geiselnahme und wegen versuchter Geiselnahme, tateinheitlich begangen mit Gefangeneneuterei und gefährlicher Körperverletzung zu mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilt und ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt. | 2 |
| Bereits mit Schriftsatz vom 11. Juni 2002 hat die im Verfahren in zulässiger Weise beteiligte Nebenklägerin Beschwerde gegen die im Urteil verkündete Kostenentscheidung eingelegt mit dem Ziel, den Angeklagten auch die Kosten der Nebenklägerin aufzuerlegen. | 3 |
| Die sofortige Beschwerde ist zulässig. Bei Unterlassen einer Kostenentscheidung zugunsten eines Nebenklägers steht diesem nach § 464 Abs. 3 S. 1 StPO das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde auch dann zu, wenn er das Urteil wegen der Beschränkung des § 400 Abs. 1 StPO nicht anfechten kann (vgl. dazu u.a. OLG Düsseldorf VRS 96, 222). Da das Gesetz dem Nebenkläger die Anfechtbarkeit der Hauptentscheidung im Grundsatz erlaubt und vorliegend der Beschwerdewert gemäß § 304 Abs. 3 StPO erreicht ist, steht der | 4 |
| | 5 |

Beschwerdeführerin das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu.

- Zur Begründetheit des Rechtsmittels hat die Generalstaatsanwaltschaft u.a. ausgeführt: 6
- "Auf dem Weg der Anfechtung mit der sofortigen Beschwerde ist die unterbliebene 7
Kostenentscheidung mithin gesondert überprüfbar und damit gemäß
- § 309 Abs. 2 StPO durch das Beschwerdegericht änderbar. Lediglich das Instanzgericht ist 8
gehindert, die - möglicherweise versehentlich - unterlassene Kostenentscheidung im Wege
der Berichtigung nachzuholen (zu vgl. OLG Düsseldorf, a.a.O.).
- Gem. § 472 Abs. 1 StPO sind die dem Nebenkläger erwachsenen notwendigen Auslagen 9
dem Angeklagten aufzuerlegen, wenn er wegen seiner Tat verurteilt wird, die den
Nebenkläger betrifft. Dies ist hier der Fall. Durch das Urteil des Landgerichts Dortmund vom
05.06.2002 sind die Angeklagten unter anderem wegen gefährlicher Körperverletzung zum
Nachteil der Nebenklägerin verurteilt worden.
- Aufgrund dieser zum Nachteil der Beschwerdeführerin begangenen Tat ist diese zu Recht 10
und wirksam als Nebenklägerin in dem Strafverfahren zugelassen worden mit der Folge, dass
die Überbürdung der dieser erwachsenen notwendigen Auslagen auf die Angeklagten nach §
472 Abs. 1 StPO ausgelöst worden ist.
- Umstände, die es gem. § 472 Abs. 1 S. 2 StPO unbillig erscheinen lassen, die Angeklagten 11
mit den notwendigen Auslagen der Nebenklage zu belasten, sind nicht erkennbar. Solche
Umstände liegen ausnahmsweise nur dann vor, wenn ein Angeklagter durch sein Verhalten
keinen vernünftigen Grund für einen Anschluss als Nebenkläger gegeben hat oder den
Verletzten ein Mitverschulden an der Tat trifft (zu vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 45.
Aufl., Rdn. 9 zu § 472 m.w.N.). Dies ist vorliegend ersichtlich nicht der Fall."
- Diesen Erwägungen tritt der Senat bei und macht sie zum Gegenstand seiner eigenen 12
Entscheidung.